



---

# Merkblatt über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

---

## Informationen für Studierende und Absolventen der Fachakademien

Stand: Januar 2011

Die maßgeblichen Regelungen im Einzelnen sind in der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, KWMBI I S. 246, ber. S. 340) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

### 1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung können zugelassen werden:

- 1.1 Absolventen und Studierende im letzten Studienjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Augenoptik, Brauwesen und Getränketechnik, Gemeindepastoral, Hauswirtschaft, Heilpädagogik, Holzgestaltung, Landwirtschaft, Medizintechnik, Sozialpädagogik und Wirtschaft sowie Berufspraktikanten der Fachakademien für Hauswirtschaft, Gemeindepastoral und Sozialpädagogik, die die Ausbildung im Schuljahr 2000/2001 oder später begonnen haben. Absolventen der Fachakademie für Sozialpädagogik benötigen außerdem den Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin“;
- 1.2 Andere Bewerber, die zur staatlichen Abschlussprüfung an einer der unter 1.1 genannten Fachakademien zugelassen sind (Abschlussprüfungen für andere Bewerber gibt es an den Fachakademien für Gemeindepastoral, Hauswirtschaft, Sozialpädagogik, Wirtschaft);
- 1.3 Bewerber mit dem Zeugnis der Fachakademien für Bauwesen, Fremdsprachenberufe, Restauratorenausbildung sowie einer unter 1.1 genannten Fachakademie über die bestandene staatliche Abschlussprüfung, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2000/2001 begonnen haben. Absolventen der Fachakademie für Sozialpädagogik, die 1987 oder später ihre Abschlussprüfung abgelegt haben, benötigen außerdem den Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin“; an die Stelle des Abschlusszeugnisses einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe tritt bis zum Ausstellungsjahr 2001 die Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer.

### 2 Prüfung

#### 2.1 Erwerb der Fachhochschulreife

##### 2.1.1 Schriftliche Prüfung

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummer 1.1, sind die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik<sup>1</sup> und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach laut Stundentafel; im Fach Deutsch, im gesellschaftswissenschaftlichen Fach und – nach Maßgabe der Stundentafel – entweder im Fach Englisch oder im Fach Mathematik gilt die im Abschlusszeugnis der Fachakademie erzielte Note als schriftliche Abschlussprüfung.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für die Bewerber nach Nummern 1.2 und 1.3 sind die Fächer Deutsch, Englisch<sup>2</sup> und Mathematik.

##### 2.1.2 Mündliche Prüfung

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach/ in den Fächern, in dem/ in denen sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

##### 2.1.3 Geltungsbereich

Bewerber nach Nummer 1.1 erwerben eine in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland geltende uneingeschränkte Fachhochschulreife<sup>3</sup>.

Bewerber nach Nummern 1.2 und 1.3 erwerben eine auf Bayern beschränkte Fachhochschulreife. Um eine bundesweit geltende Fachhochschulreife zu erwerben, muss zur Prüfungsvorbereitung ein Lehrgang besucht werden, der an öffentlichen Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung angeboten werden kann. Er umfasst 120 Stunden Deutsch, 120 Stunden Englisch, 240 Stunden Mathematik und 80 Stunden Sozialkunde. Die dort erzielten Jahresfortgangsnoten fließen in die Prüfungsnoten ein.

---

<sup>1</sup> Studierende und Absolventen von Fachakademien für Gemeindepastoral, Heilpädagogik und Sozialpädagogik sowie Schüler und Absolventen der Fachschule für Heilerziehungspflege legen die Prüfung auf Antrag ohne das Fach Mathematik ab; die so erworbene Fachhochschulreife berechtigt nur zu einem Studium in bestimmten Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Für Studierende und Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe tritt die Erste Fremdsprache an die Stelle des Fachs Englisch.

<sup>3</sup> Wer die Prüfung ohne Mathematik ablegt (vgl. Fußnote 1), erwirbt eine nur in Bayern gültige Fachhochschulreife, die auf bestimmte Studiengänge beschränkt ist.

## **2.2 Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife**

### **2.2.1 Schriftliche Prüfung**

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch und entweder Mathematik (für technische Studiengänge) oder Englisch (für nicht-technische Studiengänge). Bei Bewerbern nach Nummern 1.1 und 1.3 – ausgenommen Fachakademien für Fremdsprachenberufe – gilt die im Abschlusszeugnis im Fach Deutsch erzielte Note als Prüfungsnote. Bei Absolventen von Fachakademien für Fremdsprachenberufe tritt der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung für Übersetzer in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch oder Spanisch an die Stelle der Prüfung in Englisch.

### **2.2.2 Mündliche Prüfung**

Prüfungsteilnehmer können sich freiwillig in dem Fach, in dem sie schriftlich geprüft wurden, einer mündlichen Prüfung unterziehen.

### **2.2.3 Geltungsbereich**

Die fachgebundene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in Studiengängen an bayerischen Fachhochschulen, die in Bezug auf die berufliche Fortbildungsprüfung einschlägig sind.

## **2.3 Zusatzprüfung**

Mit der Zusatzprüfung können Bewerber mit fachgebundener Fachhochschulreife sowie Prüfungsteilnehmer nach Fußnote 1 die fachgebundene Fachhochschulreife zur uneingeschränkten Fachhochschulreife erweitern. Sie gilt nach Maßgabe von Nummer 2.1.3 entweder im Freistaat Bayern oder in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist das Fach Mathematik oder das Fach Englisch. Englisch ist Prüfungsfach, wenn die fachgebundene Fachhochschulreife mit Deutsch und Mathematik als schriftlichen Prüfungsfächern erworben wurde, sonst Mathematik.

## **2.4 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

Absolventen von Fachakademien, die sowohl im Abschlusszeugnis der Fachakademie als auch im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Nummer 2.1 bzw. im Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife nach Nummer 2.2 die Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ erzielt haben, erwerben hierdurch die fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung.

## **3 Prüfungsvorbereitung**

Fachakademien bereiten nach Maßgabe der Stundentafeln im Pflicht- und Zusatzunterricht auf die Ergänzungsprüfung vor.

## **4 Anmeldung zur Prüfung**

Der Zulassungsantrag ist bis spätestens 1. März an den Leiter der Fachakademie, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten.